

AMTLICHER TEIL

Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse

Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 21.7.2011 – 14-03 000 (24) – VORIS 20400 – (Abdruck aus MBl. S. 529)

- Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 14. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 742)
 – VORIS 20400 –
 b) Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 15. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 742)
 – VORIS 20400 –
 c) RdErl. v. 31. 5. 2007 (Nds. MBl. S. 487), geändert durch RdErl. v. 3. 5. 2010 (Nds. MBl. S. 511)
 – VORIS 20480 –
 d) RdErl. v. 21. 12. 2004 (SVBl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24. 7. 2008 (SVBl. S. 293)
 – VORIS 20411 –
 e) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 20. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 803)
 – VORIS 20411 –
 f) RdErl. d. MF v. 18. 6. 1998 (Nds. MBl. S. 1029)
 – VORIS 20442 00 00 46 097 –

1. Dienstrechtliche Befugnisse

Entsprechend den Nummern 1.3 und 1.4.2 des Bezugsbeschlusses zu a wird die Ausübung der dienstrechtlichen Befugnisse wie folgt geregelt:

1.1 Personal der unmittelbar nachgeordneten Behörden

Der NLSchB und dem NLQ werden die dienstrechtlichen Befugnisse für die Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten in ihrer Dienststelle übertragen.

1.2 Personal der allgemein bildenden Schulen

1.2.1 NLSchB

Der NLSchB werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für die an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten, soweit sie nicht nachfolgend den Schulen übertragen werden.

1.2.2 Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschulen

Auf die Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs und Gesamtschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung) mit Ausnahme der Verträge für das nichtlehrende Personal,
- c) Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Dauer der Probezeit nach § 7 Abs. 5 NLVO und Verlängerung der Probezeit nach § 9 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie Verkürzung der Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- e) nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist, für Ämter bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,
- f) Verleihung eines anderen Amtes bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,
- g) Änderung des Arbeitsvertrages durch Höhergruppierung für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13,
- h) Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13 (einschl. der Gewährung von Zulagen nach tarifrechtlichen Vorschriften),
- i) Abordnungen von Lehrkräften ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres.

1.2.3 Realschulen, Hauptschulen, Oberschulen

Auf die Realschulen, Hauptschulen und Oberschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung) mit Ausnahme der Verträge für das nichtlehrende Personal,
- c) Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Dauer der Probezeit nach § 7 Abs. 5 NLVO und Verlängerung der Probezeit nach § 9 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie Verkürzung der Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- e) nicht nur vorübergehende Übertragung des Dienstpostens einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers der BesGr. A 13,
- f) Verleihung des Amtes einer Realschullehrerin oder eines Realschullehrers der BesGr. A 13,
- g) Abordnungen von Lehrkräften ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres.

1.2.4 Förderschulen

Auf die Förderschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung) mit Ausnahme der Verträge für das nichtlehrende Personal,
- c) Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Dauer der Probezeit nach § 7 Abs. 5 NLVO und Verlängerung der Probezeit nach § 9 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie Verkürzung der Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- d) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- e) Abordnungen von Lehrkräften ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres.

1.2.5 Grundschulen

Auf die Grundschulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften,
- b) Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung) mit Ausnahme der Verträge für das nichtlehrende Personal (soweit nicht Buchst. c),
- c) Abschluss und Änderung von Arbeitsverträgen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Dauer der Probezeit nach § 7 Abs. 5 NLVO und Verlängerung der Probezeit nach § 9 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie Verkürzung der Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- e) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- f) Abordnungen von Lehrkräften ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres,
- g) Abordnungen von pädagogischen Mitarbeiterinnen und pädagogischen Mitarbeitern bis zur Dauer eines Schuljahres.

1.3 Personal der berufsbildenden Schulen

1.3.1 NLSchB

Der NLSchB werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für die an berufsbildenden Schulen beschäftigten Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten, soweit sie nicht nachfolgend den Schulen übertragen werden.

1.3.2 Berufsbildende Schulen

Auf die berufsbildenden Schulen werden folgende dienstrechtliche Befugnisse übertragen:

- a) Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe und Abschluss des Arbeitsvertrages (Einstellung),
- b) Anrechnung von Zeiten beruflicher Tätigkeit auf die Dauer der Probezeit nach § 7 Abs. 5 NLVO und Verlängerung der Probezeit nach § 9 NLVO für Beamtinnen und Beamte sowie Verkürzung der Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L für Beschäftigte,
- c) Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit,
- d) nicht nur vorübergehende Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist, für Ämter bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,
- e) Verleihung eines anderen Amtes bis zur BesGr. A 14 mit Amtszulage,
- f) Änderung des Arbeitsvertrages für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13,
- g) Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit für Beschäftigte bis zur EntgeltGr. 13 (einschl. der Gewährung von Zulagen nach tarifrechtlichen Vorschriften),
- h) Abordnung und Versetzung von Beamtinnen und Beamten sowie von Beschäftigten,
- i) Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe wegen Nichtbewährung in fachlicher Hinsicht nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG,
- j) Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf eigenen Antrag gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtStG,
- k) Versetzung von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit in den Ruhestand auf Antrag gemäß § 37 NBG,
- l) Eintritt von Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze (§ 25 BeamtStG, § 35 NBG),
- m) Hinausschieben der Altersgrenze von Beamtinnen und Beamten gemäß § 36 NBG,
- n) Kündigung von Beschäftigten,
- o) Weiterbeschäftigung von Beschäftigten über das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente hinaus.

1.4 Personal der Studienseminare

Der NLSchB werden die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen für die an den Studienseminaren beschäftigten Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 mit Amtszulage und abwärts sowie für die vergleichbaren Beschäftigten einschließlich der Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Daneben werden der NLSchB die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Lehrkräften im Rahmen der Ausbildung an den Studienseminaren stehen.

1.5 Ausnahmeregelungen und Maßgaben

1.5.1 Schulaufsichtsdienst

Abweichend von Nummer 1.1 bleibt die Übertragung von Dienstposten im Schulaufsichtsdienst, die aufgrund ihrer Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet sind, MK vorbehalten.

1.5.2 Schulleiterinnen und Schulleiter

Abweichend von den Nummern 1.2.1 und 1.3.1 bleiben die dienstrechtlichen Befugnisse für Schulleiterinnen und Schulleiter an Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Gesamtschu-

len, Oberschulen mit Oberstufe, Oberschulen ohne Oberstufe mit einer Schülerzahl über 540 sowie an Berufsbildenden Schulen dem MK vorbehalten.

1.5.3 Schulen im Entstehen

Auf Schulen im Entstehen wird die dienstrechtliche Befugnis zur Übertragung von Dienstposten, die aufgrund ihrer Bewertung einem anderen Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet sind, und zur Verleihung von Ämtern mit anderem Endgrundgehalt nur insoweit übertragen, als deren Zuständigkeit auch nach einer absehbaren Neubewertung entsprechender Dienstposten und Ämter auf Grund fortschreitenden Ausbaus der Schulen noch gegeben sein wird.

1.5.4 Ganztagschulen

Abweichend von den Nummern 1.2.2 Buchst. b, 1.2.3 Buchst. b, 1.2.4 Buchst. b und 1.2.5 Buchst. b wird auf Ganztagschulen insoweit auch für nichtlehrendes Personal die dienstrechtliche Befugnis zum Abschluss von Arbeitsverträgen übertragen, als der Einsatz außerschulischer Fachkräfte in Zusammenhang mit ganztagspezifischen Angeboten betroffen ist. Diese Befugnis schließt auch die Befugnis zur Änderung entsprechender Arbeitsverträge ein.

1.5.5 Sonderregelungen für allgemein bildende Schulen

Die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse in den Nummern 1.2.3 bis 1.2.5 bezieht sich nur auf Schulen, die nach Feststellung der NLSchB auf absehbare Zeit über mindestens 20 Vollzeitlehrereinheiten verfügen. Dies gilt nicht für

- den Abschluss und die Änderung von Arbeitsverträgen sowie die Abordnung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und pädagogischen Mitarbeitern an Grundschulen (Nummer 1.2.5 Buchst. c und g) und
- den Abschluss befristeter Arbeitsverträge zur Einstellung von Vertretungslehrkräften und für Schulen, die auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 NSchG eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit vereinbart haben (Schulverbünde).

Die Anzahl der maßgeblichen Vollzeitlehrereinheiten ergibt sich vereinfacht aus der zum Schuljahresbeginn mit der Erhebung zur Unterrichtsversorgung ermittelten Zahl der Lehrer-Sollstunden geteilt durch einheitlich 25 Stunden.

2. Weitere arbeitsrechtliche Befugnisse

In Ergänzung von Nummer 1.3.2 werden den berufsbildenden Schulen folgende weitere Befugnisse übertragen:

- a) Abmahnung von Beschäftigten,
- b) Abschluss von Auflösungsverträgen mit Beschäftigten.

Die Befugnis zu a) wird mit der Maßgabe übertragen, dass vor Ausübung der Befugnis eine juristische Beratung durch die NLSchB, ersatzweise durch eine von der Schule beauftragte Anwaltskanzlei, in Anspruch genommen wird. Diese Maßgabe gilt auch für die dienstrechtliche Befugnis nach Nummer 1.3.2 Buchst. n.

3. Aufgaben nach dem NBG

Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 NBG werden die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten für Landesbedienstete entsprechend den Nummern 3.1 bis 3.4 zur Ausführung auf die öffentlichen Schulen und die Studienseminare übertragen; eine Übertragung der Dienstvorgesetzeneigenschaft ist damit nicht verbunden.

3.1 Personal der Schulen

Die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen entscheiden über

- a) Aussagegenehmigungen nach § 37 BeamtStG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 2 TV-L für Beschäftigte, soweit es sich nicht um die Versagung der Genehmigung handelt,
- b) Untertragung einer Nebentätigkeit nach § 73 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L für Beschäftigte,

- c) Stillzeiten nach § 81 NBG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MuSchEltZV und § 7 Abs. 1 bis 3 MuSchG für Beamtinnen sowie nach § 7 MuSchG für weibliche Beschäftigte,
- d) Mandatsurlaub nach § 69 Abs. 6 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 29 Abs. 3 TV-L für Beschäftigte,
- e) Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, soweit den Schulen die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung stehen,
- f) Mehrarbeit nach § 60 Abs. 3 NBG für Beamtinnen und Beamte und in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Regelungen auch für nach dem TV-L beschäftigte Lehrkräfte,
- g) nachträgliche Beschränkung der Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder Erhöhung des Umfangs der zu leistenden Arbeitszeit nach § 61 Abs. 3 und § 62 Abs. 4 NBG.

3.2 Personal der berufsbildenden Schulen

Die berufsbildenden Schulen entscheiden zusätzlich zu den in Nummer 3.1 genannten Aufgaben über

- a) Dienstaufsichtsbeschwerden,
- b) amtsärztliche Überprüfungen privatärztlicher Atteste von Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten,
- c) Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach den §§ 61 bis 64 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie Teilzeitbeschäftigung und Sonderurlaub nach den §§ 11 und 28 TV-L für Beschäftigte,
- d) Mutterschutzfristen nach § 81 NBG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MuSchEltZV und den §§ 3 und 6 MuSchG für Beamtinnen sowie den §§ 3 und 6 MuSchG für Beschäftigte,
- e) Elternzeit nach § 81 NBG i. V. m. § 6 MuSchEltZV sowie § 15 Abs. 1 bis 3 und § 16 des BEEG für Beamtinnen und Beamte sowie nach den §§ 15 und 16 BEEG für Beschäftigte.

3.3 Personal der Studienseminare

Die Studienseminare entscheiden über

- a) Aussagegenehmigungen nach § 37 BeamStG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 2 TV-L für Beschäftigte, soweit es sich nicht um die Versagung der Genehmigung handelt,
- b) Untersagung einer Nebentätigkeit nach § 73 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 TV-L für Beschäftigte,
- c) Stillzeiten nach § 81 NBG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 MuSchEltZV und § 7 Abs. 1 bis 3 MuSchG für Beamtinnen sowie nach § 7 MuSchG für weibliche Beschäftigte,
- d) Mandatsurlaub nach § 69 Abs. 6 NBG für Beamtinnen und Beamte sowie nach § 29 Abs. 3 TV-L für Beschäftigte,
- e) Bescheinigungen im Zusammenhang mit dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, soweit den Seminaren die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung stehen.

Für die an den Studienseminaren tätigen Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter richtet sich die Übertragung der Befugnisse nach Nummer 3.1 oder 3.2.

3.4 Ausnahmeregelungen

Abweichend von den Nummern 3.1 bis 3.3 werden die Befugnisse bei Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Seminarleiterinnen und Seminarleitern auf die NLSchB übertragen.

4. Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung

Die Befugnis zur Entscheidung über Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte nach der Nds. SUrIVO sowie über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für Beschäftigte nach dem TV-L wird für Landesbedienstete in dem in den Nummern 4.1 bis 4.3. genannten Umfang auf die Schulen und Studienseminare übertragen.

4.1 Personal der Schulen

Die allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen entscheiden über Anträge von Beamtinnen und Beamten auf Sonderurlaub unter Weitergewährung der Bezüge bzw. über

Anträge von Beschäftigten auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts

- a) für Aus- und Fortbildung sowie für Sportveranstaltungen nach § 2 Nds. SUrIVO,
- b) für Zwecke der Gewerkschaften, Parteien, Kirchen, Organisationen und Verbände nach § 3 Nds. SUrIVO,
- c) zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Bereich, für die keine Verpflichtung besteht, nach § 4 Abs. 3 Nds. SUrIVO,
- d) zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach § 4 Abs. 1 Nds. SUrIVO,
- e) aus persönlichen Anlässen nach § 9 Nds. SUrIVO in dem in dieser Bestimmung für den jeweiligen Anlass angegebenen Umfang,
- f) zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege nach § 9 a Nds. SUrIVO,
- g) für Zwecke der Gewerkschaften nach § 29 Abs. 4 TV-L,
- h) zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach § 29 Abs. 2 TV-L,
- i) aus Anlässen nach § 29 Abs. 1 TV-L und in sonstigen dringenden Fällen nach § 29 Abs. 3 Satz 1 TV-L in dem in diesen Bestimmungen jeweils angegebenen Umfang.

Die Übertragung der Befugnis, über Anträge nach den Buchstaben a bis c und g zu entscheiden, wird insoweit beschränkt, als Sonderurlaub oder Arbeitsbefreiung für insgesamt bis zu fünf Arbeitstage im Urlaubsjahr gewährt werden darf. Hierbei werden Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für weniger als einen Arbeitstag und für die Teilnahme an Beteiligungsgesprächen nach § 53 Satz 1 BeamStG, § 96 Abs. 1 Satz 3 und § 96 Abs. 2 NBG sowie für die Teilnahme an Verhandlungen über Vereinbarungen nach § 81 NPersVG auf Anforderung einer beteiligten Gewerkschaft oder eines Berufsverbandes nicht angerechnet.

Die Entscheidung über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für einen die in Absatz 2 Satz 1 genannte Dauer überschreitenden Zeitraum obliegt der NLSchB.

4.2 Personal der berufsbildenden Schulen

Die berufsbildenden Schulen entscheiden zusätzlich zu den in Nummer 4.1 genannten Befugnissen auch über Anträge von Beamtinnen und Beamten auf Sonderurlaub bzw. über Anträge von Beschäftigten auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung

- a) nach den Nummern 4.1 Buchst. a bis c auch ausnahmsweise für insgesamt bis zu zehn Arbeitstage im Urlaubsjahr nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz Nds. SUrIVO,
- b) zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten nach § 4 Abs. 2 Nds. SUrIVO,
- c) zur Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach § 6 Nds. SUrIVO,
- d) für Tätigkeiten in zwischen- oder überstaatlichen Einrichtungen oder in der Entwicklungszusammenarbeit nach § 7 Nds. SUrIVO,
- e) zum Erwerb einer Zugangsvoraussetzung zu einer Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit nach § 8 Nds. SUrIVO,
- f) für Kuren nach § 9 b Nds. SUrIVO,
- g) für Heimfahrten nach § 10 Nds. SUrIVO,
- h) in anderen Fällen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nds. SUrIVO,
- i) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 28 TV-L,
- j) in begründeten Fällen nach § 29 Abs. 3 Satz 2 TV-L,
- k) zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern nach § 29 Abs. 5 TV-L.

4.3 Personal der Studienseminare

Die Studienseminare entscheiden über Anträge von Beamtinnen und Beamten auf Sonderurlaub bzw. über Anträge von

Beschäftigten auf Arbeitsbefreiung in den in der Nummer 4.1 genannten Fällen.

Für die an den Studienseminaren tätigen Fachleiterinnen und Fachleiter sowie Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter richtet sich die Befugnis zur Entscheidung über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung nach Nummer 4.1 oder 4.2.

4.4 Ausnahmen

Abweichend von den Nummern 4.1 bis 4.3 werden die Befugnisse bei Schulleiterinnen und Schulleitern sowie Seminarleiterinnen und Seminarleitern auf die NLSchB übertragen.

4.5 Zusätzliche Befugnisse bei Sonderurlaub nach § 2 Nr. 1 Nds. SUrlVO

Den nach den Nummern 4.1 bis 4.4 für die Entscheidung über Sonderurlaub nach § 2 Nr. 1 Nds. SUrlVO für die Teilnahme an beruflichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen (einschließlich wissenschaftlicher Tagungen) jeweils Zuständigen obliegt auch die in Nummer 1.2 Satz 1, Nummer 2.1 Satz 2 und Nummer 2.2 Abs. 2 Satz 2 des Bezugserlasses zu f der oder dem Dienstvorgesetzten oder der oder dem letzten Dienstvorgesetzten zuerkannte Befugnis, vor Beginn einer Veranstaltung

- a) die Anzeige der Teilnahme entgegenzunehmen,
- b) schriftlich anzuerkennen, dass die Teilnahme der Beamtin oder des Beamten im dienstlichen Interesse liegt und
- c) schriftlich festzustellen, dass die Teilnahme der Beamtin oder des Beamten der Verbindung zum Beruf oder der beruflichen Wiedereingliederung dient.

5. Erholungsurlaub

Die Befugnis zur Entscheidung über Erholungsurlaub nach der NEUrlVO und dem TV-L für das Verwaltungspersonal an den Studienseminaren sowie die ständigen Vertreterinnen und ständigen Vertreter der Seminarleiterinnen und Seminarleiter wird auf die Studienseminare übertragen.

Die Befugnis zur Entscheidung über Erholungsurlaub für das Verwaltungspersonal und das sonstige nichtlehrende Personal an den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen wird auf die Schulen übertragen. Einer Entscheidung im vorstehenden Sinne bedarf es nur, soweit nicht durch Nebenabrede im Arbeitsvertrag eine Abgeltung des Erholungsurlaubsanspruchs durch die Schulferienzeiten bei gleichzeitiger Erhöhung der Arbeitszeitverpflichtung außerhalb der Schulferien vereinbart wurde.

6. Unterstützung der Schulen durch die NLSchB, Fachaufsicht

Die Schulen werden bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse durch Dienstleistungen der NLSchB unterstützt. Art und Umfang der Dienstleistungen, ggf. differenziert nach Schulformen, regelt die NLSchB in Abstimmung mit dem MK. Die Zuständigkeit des Schulpersonalrates gemäß § 79 Abs. 1 NPersVG bleibt hiervon unberührt. Die Schulen sind Dienststellen i. S. des § 3 Abs. 2 NGG und i. S. des § 94 Abs. 1 SGB IX, soweit ihnen die dienstrechtlichen Befugnisse obliegen.

Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der NLSchB für die Stellenbewirtschaftung an allgemein bildenden Schulen wird durch die Übertragung personalrechtlicher Aufgaben und Befugnisse auf die Schulen nicht berührt. Die Pflege des Datenbestandes im Personalmanagementverfahren (PMV) verbleibt, solange eine Anbindung der Schulen an das PMV nicht besteht, auch im Fall der Übertragung personalrechtlicher Aufgaben und Befugnissen auf die Schulen in der Zuständigkeit der NLSchB.

Die Fachaufsicht wird gemäß § 120 Abs. 3 NSchG weiterhin durch die Schulbehörden ausgeübt.

7. Klagen, Vertretung vor Gericht

Für Klagen gegen Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 5 bedarf es gemäß § 105 NBG keiner vorherigen Durchführung eines Widerspruchsverfahrens. Die Vertretung vor den Gerichten wird durch Beschäftigte der NLSchB wahrgenommen.

8. Schulen in den Landesbildungszentren

Die Nummern 1 bis 3 sowie 5 bis 7 gelten nicht für die Schulen in den Landesbildungszentren.

Bei Landesbediensteten an Schulen in den Landesbildungszentren tritt in den Fällen der Nummern 4.1 und 4.4 an die Stelle der NLSchB das LS.

9. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2011 in Kraft. Die Bezugserlasse zu c bis e treten mit Ablauf des 31. 7. 2011 außer Kraft.

Deutsch-französischer Schüleraustausch – VOLTAIRE-Programm

Bek. d. MK v. 14.7.2011 – 44-50 122-17/1

Wie in den vorausgegangenen Jahren wird auch im Jahre 2012 niedersächsischen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an dem Programm VOLTAIRE angeboten.

Ziel ist es, dass bis zu 300 deutsche und französische Schülerinnen und Schüler an dem Programm teilnehmen können. Die Mittel werden durch das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) und durch Förderer aus der Wirtschaft bzw. durch Stiftungen bereitgestellt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen pauschalen Fahrtkostenzuschuss und ein Kulturportfolio in Höhe von 250 Euro, die nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt werden. Die französischen Schülerinnen und Schüler sollen von Anfang März 2012 für sechs Monate nach Deutschland kommen, die deutschen Schülerinnen und Schüler sollen vom Beginn des französischen Schuljahres im September 2012 für sechs Monate nach Frankreich fahren.

In Niedersachsen können sich Schülerinnen und Schüler der 9. Klassenstufe an Gymnasien und Gesamtschulen bewerben. In Einzelfällen können sich auch Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse an Realschulen und Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen (Sekundarstufe II) bewerben. Voraussetzung für eine Vermittlung ist dabei, dass auf beiden Seiten Bewerbungen von Schülerinnen und Schülern mit vergleichbarer Alters- und Ausbildungsstruktur vorliegen. Das Auswahlverfahren wird Anfang Januar 2012 stattfinden, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden erst Ende Januar 2012 benachrichtigt werden können.

Die VOLTAIRE-Schülerinnen und -Schüler erhalten zum Abschluss ihres Aufenthaltes ein Zeugnis der Schule. Grundsätzlich soll dieses Zeugnis dem regulären Zeugnis der Schule entsprechen. Falls die Deutschkenntnisse zur regulären Teilnahme am Unterricht und an den Leistungsnachweisen nicht ausreichen, ist ein Wortzeugnis denkbar, das den Einsatz und den Fortschritt der Schülerin bzw. des Schülers in den einzelnen Fächern würdigt.

Alle notwendigen Informationen für Interessenten sowie Schulen sowie die erforderlichen Antragsformulare (verfügbar ab sofort) sind im Internet unter den folgenden Adressen abrufbar:

PAD:

<http://www.kmk-pad.org/de/programme/stipendienprogramm-voltaire.html>

Zentralstelle Voltaire:

http://www.centre-francais.de/seiten/dl_voltaire.html

Die Anträge sind in **dreifacher Ausfertigung** von den Schulen **auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde** bis zum **10.10.2011** vorzulegen. Direkt beim Niedersächsischen Kultusministerium eingereichte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Aus den Einzugsgebieten der vier Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde kann folgende Anzahl an Bewerbungen vorgelegt werden:

Regionalabteilung Braunschweig	12 Bewerbungen,
Regionalabteilung Hannover	12 Bewerbungen,
Regionalabteilung Lüneburg	12 Bewerbungen,
Regionalabteilung Osnabrück	12 Bewerbungen.

Die Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde führen eine Vorauswahl der eingehenden Bewerbungen durch.

Hospitation deutscher Lehrerinnen und Lehrer an spanischen Schulen im Schuljahr 2011/2012

Bek. d. MK v. 20.7.2011 – 44 - 50 121/1-15 Spanien

Im Schuljahr 2011 / 2012 wird Lehrerinnen und Lehrern aus den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland wieder die Möglichkeit geboten, zwei oder drei Wochen an einer spanischen Schule zu hospitieren und sich damit sowohl sprachlich als auch landeskundlich weiterzubilden. Durch den direkten persönlichen Kontakt zu den spanischen Kolleginnen und Kollegen sollen E-Mail-Kontakte, gemeinsame Projekte, Schüleraustausch und Schulpartnerschaften durch das Programm angeregt oder vertieft werden. Gleichzeitig soll der Deutschunterricht an spanischen Schulen durch die Anwesenheit eines Muttersprachlers und authentischen Repräsentanten für deutsche Landeskunde, Geschichte, aktuelles Tagesgeschehen, Kultur etc. gefördert und Vorurteilen entgegengewirkt werden.

Nach den Erfahrungen des erstmals im Schuljahr 2009 / 2010 durchgeführten Programms wird auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

- Das deutsch-spanische Hospitationsprogramm beruht prioritätär auf Gegenseitigkeit, die Schulleitungen der deutschen Interessenten müssen sich bereiterklären, ihrerseits eine spanische Lehrkraft zur Hospitation an der Heimatschule aufzunehmen.
- Hospitationen ohne Gegenseitigkeit sind in der Regel an Kontakt- oder Partnerschulen möglich. In diesen Fällen muss der Bewerbung eine schriftliche Zustimmung (ggf. per E-Mail) der spanischen Schulleitung beigelegt werden.
- Es ist davon auszugehen, dass nicht mehr als **20 Hospitationsplätze auf Gegenseitigkeit** zur Verfügung stehen werden.
- Ein Termin wird nicht vorgegeben, sondern individuell im Kontakt zwischen dem deutschen Interessenten und der spanischen Gastschule festgelegt.
- Es besteht die Wahl zwischen einem Aufenthalt von zwei oder drei Wochen, der nur für das 1. Halbjahr 2012 vereinbart werden kann.

Zur Teilnahme an dem Programm können sich erfahrene und engagierte Lehrkräfte der Sekundarbereiche I und / oder II bewerben, die die Lehrbefähigung für das Fach Spanisch besitzen. Voraussetzung für eine Bewerbung ist eine **mindestens dreijährige Berufserfahrung nach dem 2. Staatsexamen** (Lehramtsprüfung).

Die Dienstbezüge werden von den Heimatbehörden weitergezahlt.

Jede/r Teilnehmerin / Teilnehmer muss ihre/seine Reise nach Spanien individuell durchführen. Die Kosten für Reise und Aufenthalt in Spanien müssen selbst getragen werden. Nach § 98 Abs. 1 NBG i. V. m. § 11 Abs. 4 BRKG können jedoch die Auslagen bis zu 100 Euro erstattet werden, sofern im Haushaltsplan Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist formlos an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu richten. Dabei ist die Ausschlussfrist des § 3 Abs. 1 S. 2 BRKG zu beachten; unbeschadet dieser sechsmonatigen Frist sollen aus haushaltswirtschaftlichen Gründen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Auslagererstattung so bald wie möglich nach Beendigung des Hospitationsaufenthaltes beantragen.

Nach der offiziellen Mitteilung über die Hospitationsschule und der Einigung auf einen Hospitationstermin muss die Beurlaubung unter Weiterzahlung der Bezüge von den Lehrkräften selbst bei den zuständigen Behörden beantragt werden.

Der Bewerbungsbogen und das Informationsblatt können bei den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde angefordert oder im Internet unter www.kmk-pad.org/programm/hospitation-von-fremdsprachenlehrkraeften-in-spanien.html abgerufen werden. Auch eine Anforderung beim Pädagogischen Austauschdienst in Bonn per E-Mail unter elke.ebers@kmk.org ist möglich.

Die Bewerbung muss **auf dem Dienstweg (Schulleitung, zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde)** bis zum **2.11.2011 in dreifacher Ausfertigung** bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde vorgelegt werden.

Nach dem Hospitationsaufenthalt ist dem Pädagogischen Austauschdienst ein Erfahrungsbericht einzureichen. Die Lehrkräfte erklären sich bereit, dass ihre Berichte – ggf. auszugsweise – unter Beachtung des Datenschutzes für Publikationen, zur Weitergabe an die Partnerorganisation oder zur Information von künftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden.

Vermittlung von Schulpartnerschaften im Rahmen der Initiative „Schulen: Partner der Zukunft“ (PASCH)

Bek. d. MK v. 8.7.2011 – 44 - 50.122/1

Die PASCH-Initiative des Auswärtigen Amtes wurde 2008 ins Leben gerufen, um weltweit bei jungen Menschen ein nachhaltiges Interesse für das moderne Deutschland und die deutsche Sprache zu wecken. Der PAD fördert im Rahmen von PASCH weltweit Partnerschaften zwischen Schulen in Deutschland und Schulen in den Schwerpunktregionen der Initiative.

Diese ausländischen Schulen sind ernsthaft an einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit interessiert. An den von der ZfA betreuten Schulen, die das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) anbieten, und den vom Goethe-Institut betreuten so genannten Fit-Schulen (lokale Schulen mit Potenzial zum Auf- und Ausbau von exzellentem Deutschunterricht) wird Deutsch unterrichtet. Eine Partnerschaft ist für Schulen in Deutschland attraktiv, weil ihnen die Nutzung der Internetplattform www.pasch-net.de ermöglicht wird. Im geschlossenen Bereich der Seite stehen ihnen interaktive Angebote zur Verfügung (Wettbewerbe, Blogs, Foren, Chats etc.), sie können die Lernplattform, d.h. virtuelle Kursräume, nutzen oder an verschiedenen Projekte wie z.B. dem Tandem-Projekt teilnehmen.

Auf der PAD-Website (unter „Aktuelles“): <http://www.kmk-pad.org/aktuelles/meldungen/newsarchiv/newsansicht/datei/schulen-aus-63-laendern-suchen-partner.html> finden interessierte deutsche Schulen ein Formular, mit dem sie sich bis zum 21.9.2011 unter der nachfolgenden Adresse um die Vermittlung einer Partnerschaft bewerben können:

Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 44 / Herr Ritter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover

Einführung von Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curricularen Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen

hier: Curriculare Vorgaben für die Oberschule

RdErl. d. MK v. 1.8.2011 -21- 82162- VORIS 22410

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.10.2010-21-82150/7 (SVBl. S. 374ff.) – VORIS 22410 –

In Oberschulen werden zum 1.8.2011 Curriculare Vorgaben für die Schuljahrgänge 5 / 6 in nachstehend genannten Fächern verbindlich eingeführt:

- Deutsch
- Englisch
- Mathematik
- Geschichte, Erdkunde
- Physik, Chemie, Biologie

Die Curricularen Vorgaben bilden die Grundlage für den jahrgangsbezogenen und schulzweigübergreifenden Unterricht. Die Curricularen Vorgaben gelten erstmalig für den 5. Schuljahrgang des Schuljahres 2011 / 2012.

Den Schulen wird je Fach ein Dienstexemplar zugehen. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

Die Curricularen Vorgaben sind im Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und können als PDF-Datei unter <http://www.db2.nibis.de/1db/cuvalausgabel/index.php?wahl=artcuvo> heruntergeladen werden.

Bekanntmachungen des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Neue Veranstaltungen im Programm des NLQ

Weiterbildungsmaßnahme „Musik im Primarbereich“

Ziele

In den Grundschulen und den Förderschulen fehlen oft Lehrkräfte mit einer fachlich fundierten Ausbildung. Diese Maßnahme eröffnet Lehrkräften an diesen Schulen die Möglichkeit, sich für das Fach Musik zu qualifizieren.

Inhalte

Im Frühjahr 2012 beginnt eine Weiterbildungsmaßnahme an den Standorten Cloppenburg und Wolfenbüttel mit je 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die im Sommer 2013 beendet sein wird. Die Inhalte basieren auf den Kerncurricula für das Fach Musik in der Grundschule bzw. Förderschule / Primarbereich und gehen von handlungsorientierten Spielkonzepten aus: Erarbeitung eines Liederkanons, Liedbegleitung, Notation, Instrumentenkunde, Tanz und Bewegung, Musik und Bild / Text.

Die erlernten Inhalte sollen während der Qualifizierungsphase in der schulischen Praxis erprobt und die Erfahrungen in die Weiterbildung eingebracht werden. Die in der Maßnahme erarbeiteten Materialien werden über den NiBiS allen Interessierten zur Verfügung gestellt.

Teilnehmerkreis

Lehrkräfte an Grundschulen und Förderschulen / Primarbereich, die das Fach Musik unterrichten möchten, aber nicht über eine entsprechende Fachausbildung verfügen.

Veranstaltungskosten

Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst ist die Weiterbildungsmaßnahme kostenfrei.

Anmeldung / Hinweise / Kontakt

Gruppe A

Veranstaltungsnummer: 12.17.63

Veranstaltungstermin: 23.4.2012 bis 27.4.2012

Veranstaltungsort:

Wolfenbüttel, Bundesakademie für kulturelle Bildung

Online-Anmeldung sowie weitere Informationen: <https://www.vedab.de/veran.php?vid=49520>

Leitung der Veranstaltung: Markus Lüdke, markus.luedke@bundesakademie.de

Gruppe B

Veranstaltungsnummer: 12.08.63

Veranstaltungstermin: 22.2.2012 bis 24.2.2012

Veranstaltungsort: Cloppenburg, Kath. Akademie Stapelfeld

Online-Anmeldung sowie weitere Informationen: <https://www.vedab.de/veran.php?vid=49412>

Leitung der Veranstaltung: Anja Stahnke, a.stahnke@nord-com.net

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme.

Anmeldeschluss für beide Termine: 15.12.2011

Ansprechpartnerin im NLQ: Birgit Hantelmann, birgit.hantelmann@nlq.niedersachsen.de, Tel.: 05121 1695-260.

Weiterbildungsmaßnahme

„Chorklassen- und Klassenchorleitung“

Inhalte

Die Weiterbildungsmaßnahme dient dem praxisnahen Erwerb von Informationen und Kompetenzen zur Leitung einer Chorklasse bzw. eines Klassenchors. Inhalte sind u.a. Kinderstimm-bildung, Lieddidaktik und -methodik, Relative Solmisation sowie Tanz- und Bewegungsgestaltung. Die Weiterbildung beginnt im Februar 2012 und endet im Mai 2013. Sie umfasst vier mal vier Tage mit insgesamt 120 Stunden. Hinzu kommt ein Zertifikatswochenende, in dem eine Eigenleistung vorge-stellt und erprobt wird.

Diese Weiterbildungsmaßnahme wird in Zusammenarbeit mit der Bundesakademie für kulturelle Bildung in Wolfenbüttel durchgeführt.

Ziele

- flächendeckende Einführung von Chorklassen im Rahmen der landesweiten Initiative „Musikland Niedersachsen“
- Sicherung von Nachhaltigkeit und Wirksamkeit der nieder-sächsischen Aktion „Klasse! Wir singen“
- Qualifizierung von Grundschullehrkräften für die Leitung einer Chorklasse bzw. eines Klassenchors
- Aufbau einer flächendeckenden Struktur für die Zusammen-arbeit und die Bereitstellung von berufsbegleitenden Quali-fizierungsangeboten durch Ausgestaltung regionaler Koopera-tionsnetze
- Weiterentwicklung der entsprechenden Kommunikations-strukturen

Teilnehmerkreis

Grundschullehrkräfte mit Musik als Lehrfach oder Neigungs-fach, Grundschullehrkräfte mit Chorerfahrungen.

Veranstaltungskosten

Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst ist die Maß-nahme kostenfrei.

Anmeldung / Hinweise / Kontakt

Veranstaltungsnummer: 12.09.62

Veranstaltungstermin: 29.2.2012 bis 3.3.2012

Veranstaltungsort: Wolfenbüttel, Bundesakademie für kulturelle Bildung

Online-Anmeldung sowie weitere Informationen: <https://www.vedab.nibis.de/veran.php?vid=49517>

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme.

Anmeldeschluss: 15.12.2011

Leitung der Veranstaltung: Markus Lüdke, markus.luedke@bundesakademie.de, und Silke Zieske, Silke.zieske@buettel-haus.de

Ansprechpartnerin im NLQ: Birgit Hantelmann, birgit.hantelmann@nlq.niedersachsen.de, Tel.: 05121 1695-260